



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976 1

Berlin, den 15. März 1976

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
30.1. 76	Anordnung über den Fischfang in der Ostsee, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Ostsee- und Küstenfischereiordnung —	157

Anordnung über den Fischfang in der Ostsee, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Ostsee- und Küstenfischereiordnung — vom 30. Januar 1976

Auf der Grundlage des § 18 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 864) und des Artikels XII Abs. 1 der Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Fischfang in

1. der Ostsee durch unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahrende Fischereifahrzeuge außerhalb der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht festgelegten Territorialgewässer bzw. Fischereizonen anderer Staaten,
2. den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
3. den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik bis zu den inneren Grenzen der Fischfangbezirke gemäß § 17 dieser Anordnung.

Die Territorialgewässer und die inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik werden nachfolgend als Gewässer der DDR bezeichnet

(2) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Grenz- und Sperrgebietsordnung und die des Umweltschutzes, werden von dieser Anordnung nicht berührt

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Der Fischfang in der Ostsee und in den Gewässern der DDR darf nur von Fischereiausübungsberechtigten ausgeübt * 26

werden, die im Besitz einer Genehmigung sind. Fischereiausübungsberechtigte können insbesondere sein:

1. Werk tätige der VEB Fischkombinate,
2. Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (nachfolgend FPG genannt),
3. Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (nachfolgend LPG genannt),
4. werktätige Einzelfischer sowie
5. Mitglieder des Deutschen Anglervverbandes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend DAV genannt).

(2) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat das Recht:

1. den Fischfang auf der Grundlage der ihm erteilten Berechtigung in den Gewässern des Geltungsbereiches dieser Anordnung auszuüben,
2. Vorschläge für die effektive Bewirtschaftung der Gewässer der DDR zu unterbreiten.

(3) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet:

1. die Fischbestände in den Gewässern der DDR zu hegen und zu pflegen,
2. keine verbotenen Fangmethoden anzuwenden,
3. das Oberfischmeisteramt für Ostsee- und Küstenfischerei der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Oberfischmeisteramt genannt) oder dessen Fischereiaufsichtsstellen über die Anwendung verbotener Fangmethoden durch Dritte zu unterrichten.

(4) Sofern der Fischfang gewerbsmäßig ausgeübt wird, sind die Fischereiausübungsberechtigten verpflichtet, die von ihnen gefangenen Fische den Aufkaufstellen im vollen Umfang zum Kauf anzubieten.

(5) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat sich bei der Ausübung des Fischfanges so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung auf den Gewässern der DDR nicht beeinträchtigt werden und der Verkehr nicht behindert wird.

III.

Mindestmaße

§ 3

(1) Fische der in der Anlage 1 aufgeführten Arten dürfen nur dann gefangen und angelandet werden, wenn sie die dort festgelegten Mindestlängen haben. Von der Mindestmaßregelung sind alle in Binnengewässern, Teichwirtschaften und Intensivanlagen der Küstenfischerei erzeugten Fische ausgenommen. Beim Verkauf solcher Fische ist der jeweiligen

* Wortlaut siehe Bekanntmachung über die Ratifikation vom 26. Februar 1974 (GBl. II Nr. 12 S. 193).